

Ergänzende Allgemeine Bedingungen des Grundversorgers zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)

Stand: 26.04.2023

In Zusammenhang mit der vorstehenden Verordnung (StromGVV) gelten die Ergänzenden Bestimmungen des Grundversorgers in der jeweils gültigen Fassung.

1.) Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen:

- Neuanschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,5 kW.

2.) Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Werten und den Vorjahreswerten gegeben ist;
- Der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der vom Grundversorger festgelegten Zeit (Jahresablesung Mitte Dezember bis Anfang Januar) sind mindestens 14 Tage vorher beim Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehende zusätzliche Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

3.) Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Rechnungslegung über den vom Grundversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nichts Anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen.

Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

Abweichend davon bietet der Grundversorger an, den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum zu übermitteln.

Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

4.) Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Abschlagsbeträge bei Neueinzügen sind jeweils ab 15. des Liefermonats zur Zahlung fällig.

Abschlagsbeträge, die sich aus der Jahresabrechnung ergeben, sind in den Monaten Februar bis Dezember (11 x pro Jahr) jeweils zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig.

Die Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger eine Einzugsermächtigung.

5.) Zahlungsverzug (zu § 17 Abs. 2 StromGVV)

Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (§ 19 StromGVV)

Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu verrechnen. Abweichend hiervon sind die Stadtwerke Gengenbach berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:

Berechnet werden:	netto
a.) Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) zzgl. Verzugszinsen	4,00 €*
b.) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Gengenbach	
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	68,00 €*
- zum Einzug einer Forderung	68,00 €*
- zur Einstellung der Versorgung	68,00 €*
- Zur Wiederherstellung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	68,00 €*
c.) Eine Wiederinbetriebsetzung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht möglich.	

*keine Umsatzsteuerpflicht

Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden in der von den Geldinstituten erhobenen Höhe an den Kunden weiterberechnet.

6.) Steuern und Abgaben

Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer beträgt zurzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.